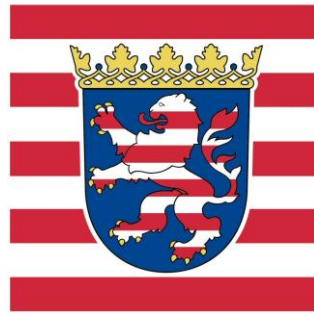


**HESSEN**



**Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung Umwelt

# **Verfahrensbuch**

**über wasserrechtliche Zulassungsverfahren für  
kommunale Abwasseranlagen und Abwassereinlei-  
tungen**

**Dezernat 41.3  
- Kommunales Abwasser, Gewässergüte -**

## Vorwort

In der Öffentlichkeit wird seit geraumer Zeit über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Debatte zum Anlass genommen, Möglichkeiten zur Optimierung der betreuten Verfahren auszuloten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums haben - unterstützt von Unternehmensberatern - den Ablauf zahlreicher Zulassungs- und Festsetzungsverfahren etwa aus den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Forsten und Naturschutz analysiert und dabei u. a. festgestellt, dass viele Antragsteller über den Gang der Verfahren nur unzureichend informiert sind. Die durch diesen Umstand verursachten Verzögerungen, z.B. durch Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen, sind vermeidbar.

Mit diesem Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des von Ihnen initiierten Verfahrens zu unterrichten. Sie erfahren auch die Namen der für Ihr Verfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Behörde wie ein Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen, das Antragsteller als Kunden betrachtet. In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen. Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um auf dem beschriebenen Weg fortzufahren.

## Inhaltsübersicht

|   |            |
|---|------------|
| <b>1. Die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren Erlaubnis und Genehmigung</b> | <b>4</b>   |
| 1.1 Sinn und Zweck der Zulassungsverfahren                                    | 4          |
| 1.2 Erlaubnis   | 5          |
| 1.3 Genehmigung   | 5          |
| <b>2. Zuständigkeit</b>   | <b>6</b>   |
| <b>3. Verfahren</b>   | <b>6</b>   |
| 3.1 Verwaltungsvorschrift und Merkblatt                                       | 6          |
| 3.2 Entscheidung  | 6          |
| 3.3 Verwaltungskosten   | 7          |
| <b>4. Verfahrensdurchführung und -dauer</b>                                   | <b>8</b>   |
| <b>5. Ihre Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen</b>                | <b>8,9</b> |

## **1. Die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren Erlaubnis und Genehmigung**

### **1.1 Sinn und Zweck der Zulassungsverfahren**

Wasser ist eines der höchsten Güter der Menschheit. Ohne Wasser wäre jegliches Leben auf der Erde undenkbar. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage „Wasser“ ist der Mensch gehalten, mit diesem Lebenselixier sorgsam umzugehen. Daher ist das Wasser kraft Gesetzes besonders geschützt.

Um das Wasser adäquat schützen zu können, bedarf jede Benutzung von Gewässern nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der behördlichen Zulassung. In § 9 WHG sind die Benutzungen aufgeführt, die einer Zulassung bedürfen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gesetzgeber in der Aufzählung der einzelnen Benutzungstatbestände den Begriff Abwasser selbst nicht verwendet.

Im Folgenden sind diejenigen Benutzungen aufgeführt, die im Bereich Abwasser von Bedeutung sind:

- Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, § 9 Abs. 1 Nr. 4. WHG,
- Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, § 9 Abs. 2 Nr. 2. WHG.

Im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung ist in der Regel nur das Einleiten von Stoffen in Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4. WHG von Bedeutung.

Des Weiteren sind auch der Bau, der Betrieb und die Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen (im Folgenden Kläranlagen genannt) dann genehmigungspflichtig, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Regelungen über die Zulassungspflicht der Gewässerbenutzungen bzw. die Genehmigungspflicht von Kläranlagen gelten auch für den Fall, dass Gemeinden, Städte, Abwasserverbände oder Zweckverbände im Rahmen der ihnen nach § 37 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht tätig werden.

## 1.2 Erlaubnis

Das Wasserhaushaltsgesetz kennt grundsätzlich die Erlaubnis und die Bewilligung als Befugnisse zur Ausübung von Gewässerbenutzungen. Für die auf der vorherigen Seite beschriebenen Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4. und Abs. 2 Nr. 2. WHG darf aber nach § 14 Abs. 1 Nr. 3. WHG keine Bewilligung erteilt werden. Für Abwasser-einleitungen kommt somit nur eine Erlaubnis nach § 8 WHG in Betracht.

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise. Sie stellt im Gegensatz zu einer Bewilligung kein Recht dar, sondern ist eine reine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes widerruflich.

Da die Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter erteilt wird, gilt für sie i. d. R. das nichtförmliche Verwaltungsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Dies bedeutet, dass hier grundsätzlich keine öffentliche Bekanntmachung sowie Erörterung mit den Beteiligten erfolgt. Betrifft die Erlaubnis aber ein Vorhaben, für das nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so ist auch über die Erlaubniserteilung in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden.

Vor Abschluss des Erlaubnisverfahrens besteht unter den Voraussetzungen des § 17 WHG die Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu stellenden Emissions- und Immissionsanforderungen eingehalten und die hierfür erforderlichen Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen betrieben werden.

## 1.3 Genehmigung

Nach § 60 Abs. 3 WHG sind die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Kläranlagen dann genehmigungspflichtig, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Über die Genehmigungserteilung ist in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden.

Um entscheiden zu können, ob im Einzelfall die Notwendigkeit zur Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungs- bzw. Genehmigungsverfahrens besteht, kann unter bestimmten Voraussetzungen die sog. Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich sein. Nähere Angaben dazu finden Sie unter Nr. 3.1 dieses Verfahrensbuches.

Vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens besteht unter den Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 3, 17 WHG die Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

## 2. Zuständigkeit

Nach § 65 Abs. 1 HWG obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Wassergesetzen grundsätzlich der unteren Wasserbehörde, also dem Kreisausschuss des jeweiligen Landkreises.

Für bestimmte Gewässerbenutzungen bzw. Abwasseranlagen ist aber die Zuständigkeit nach § 65 Abs. 2 HWG durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden auf das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde übertragen worden. Nach dieser Verordnung ist die obere Wasserbehörde zuständig für die Zulassung von und die Gewässeraufsicht über

- kommunale Kläranlagen, deren Bemessung eine Schmutzfracht von 1.200 kg biochemischer Sauerstoffbedarf von fünf Tagen (BSB<sub>5</sub>) pro Tag, entsprechend 20.000 Einwohnerwerten (EW) oder mehr zugrunde liegt,
- aus den mit diesen Kläranlagen in Verbindung stehenden Abwasserkanälen, Vorbehandlungsanlagen, Regentlastungs- und Rückhalteanlagen und Pumpstationen sowie
- alle nicht angeschlossenen Anlagen für kommunales Abwasser im Einzugsbereich dieser kommunalen Kläranlagen.

Die obere Wasserbehörde ist auch für die Zulassung von und die Gewässeraufsicht über die Einleitungen aus diesen Anlagen zuständig.

## 3. Verfahren

### 3.1 Verwaltungsvorschrift und Merkblatt

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) hat die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung wasserrechtlicher Zulassungsverfahren für kommunale Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (StAnz. 41/2010 S. 2286) erlassen. In dieser Verwaltungsvorschrift wird auf das Merkblatt „Wasserrechtliche Zulassungsverfahren für kommunale Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen in Hessen“ verwiesen. Das Merkblatt kann über die Homepage des HMUELV unter [www.hmuelv.hessen.de](http://www.hmuelv.hessen.de) abgerufen werden.

Sowohl die Verwaltungsvorschrift als auch das Merkblatt enthalten umfangreiche Hinweise und Erläuterungen, u. a. über die jeweils erforderlichen Antragsunterlagen, zur Notwendigkeit der Vorprüfung des Einzelfalls, zur Durchführung des Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahrens usw.

Die Verwaltungsvorschrift sowie das Merkblatt sollten Sie unbedingt beachten.

### 3.2 Entscheidung

Nach Durchführung des jeweiligen Verfahrens erhalten Sie unsere Entscheidung über Ihren Antrag. In der Regel wird Ihnen vorher im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

### 3.3 Verwaltungskosten

Sie haben Anspruch auf eine leistungsstarke Verwaltung!

Damit entstehen aber auch Kosten für entsprechend qualifiziertes Personal.

Um mit diesem Aufwand für Amtshandlungen, die

- entweder auf Ihre Veranlassung hin ausgeführt oder
  - die aufgrund einer Rechtsvorschrift kostenpflichtig sind,
- nicht die Allgemeinheit über zusätzliche Steuern zu belasten, sind alle Behörden des Landes gehalten, dem jeweiligen Antragsteller oder „Verursacher“ die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Verwaltungskosten sollen grundsätzlich den verursachten Personal- und Sachaufwand decken (Kostendeckungsgebot) und setzen sich aus der Gebühr für die Amtshandlung und eventuell entstandenen Auslagen zusammen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für Sie als Kostenschuldner zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage hierfür ist das Hessische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Beispielhaft sind im Folgenden einige Gebührensätze aufgeführt:

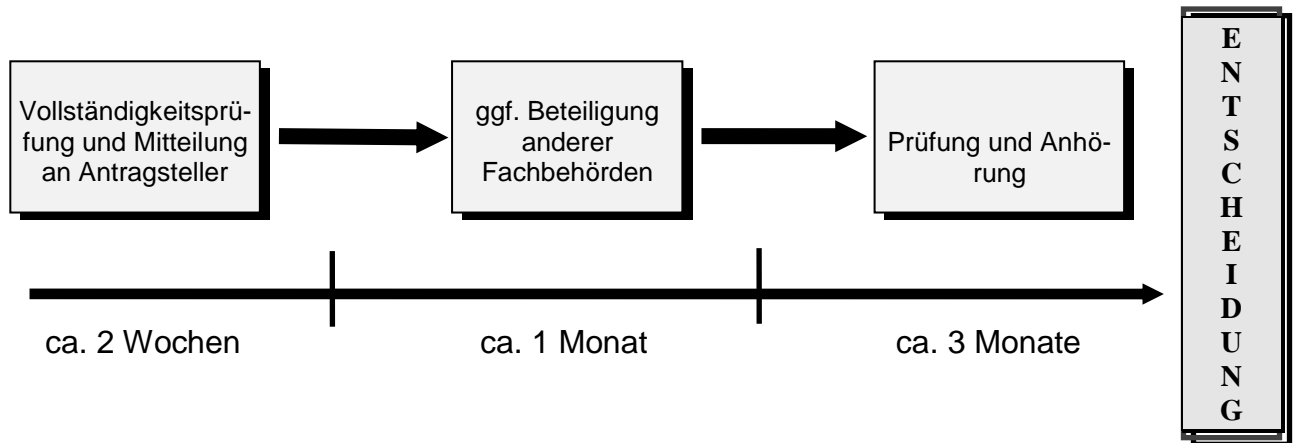
- Einleiterlaubnis für eine kommunale Kläranlage  
über 10.000 EW bis 100.000 EW      6.000 EUR  
über 100.000 EW                      10.500 EUR
- Einleiterlaubnis für Mischwassereinleitungen  
Gebühr nach Zeitaufwand
- Einleiterlaubnis für Regenwassereinleitungen  
Gebühr nach Zeitaufwand
- Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG  
Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens 180 EUR

Auch bei Fragen zu den Verwaltungskosten steht Ihnen selbstverständlich die/der für die Durchführung des Verfahrens zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbständig anfechtbare Entscheidung, gegen die Sie Klage erheben können, wenn Sie mit ihr nicht einverstanden sind. Die Wirksamkeit der Sachentscheidung wird dadurch nicht gehemmt.

#### 4. Verfahrensdurchführung und -dauer

Der zeitliche Ablauf eines Verfahrens nach dem Antragseingang ist im Folgenden dargestellt:



Es kann leider nicht für jedes Verfahren garantiert werden, dass der angestrebte zeitliche Ablauf genau eingehalten wird. So können etwa unvorhersehbare Personalengpässe (auch bei den anderen beteiligten Behörden) bzw. ggf. erforderliche gewässerökologische Betrachtungen zu Verzögerungen führen. Der zeitliche Rahmen soll aber dennoch als eine Art Selbstverpflichtung verstanden werden, der in Ihrem Interesse einzuhalten ist. Auf Ihren Wunsch wird Ihnen der aktuelle Stand Ihres Verfahrens mitgeteilt.

Es ist das Bestreben, die in diesem Verfahrensbuch beschriebenen Verfahren in maximal 5 Monaten abzuschließen.

#### 5. Ihre Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Gießen umfasst den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.

Im Regierungspräsidium Gießen führt das Dezernat 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte – die in diesem Verfahrensbuch beschriebenen Zulassungsverfahren durch. Sie finden das Dezernat 41.3 in der Liegenschaft Marburger Straße 91 in 35396 Gießen.

Zur Klärung offener Fragen stehen Ihnen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

- **Zulassungsverfahren für die kommunalen Kläranlagen Alsfeld, Biedenkopf/Wallau, Gießen, Hungen/Utphe, Kirchhain, Lahntal/Göttingen, Lauterbach, Lich/Ober-Bessingen, Lohra/Damm, Lollar und Marburg/Cappel**

Herr Reißig

Zimmer-Nr.: 336

Tel.: 0641/303-4225



- **Zulassungsverfahren für die kommunalen Kläranlagen Brechen/Niederbrechen, Selters/Niederselters und Weilburg sowie für die Abwasseranlagen in deren Einzugsgebiet**

Herr Ebadie      Zimmer-Nr.: 326      Tel.: 0641/303-4213

- **Zulassungsverfahren für die kommunalen Kläranlagen Braunsfels/Tiefenbach, Limburg/Staffel, Solms/Burgsolms und Wetzlar/Steindorf sowie für die Abwasseranlagen in deren Einzugsgebiet**

Herr Hering      Zimmer-Nr.: 331      Tel.: 0641/303-4217

- **Zulassungsverfahren für die kommunalen Kläranlagen Beselich/Schupbach, Dillenburg/Niederscheld, Haiger und Sinn/Edingen sowie für die Abwasseranlagen in deren Einzugsgebiet**

Herr Jost      Zimmer-Nr.: 326      Tel.: 0641/303-4219

- **Zulassungsverfahren für Abwasseranlagen im Einzugsgebiet der kommunalen Kläranlagen Biedenkopf/Wallau, Gießen, Hungen/Utphe und Kirchhain**

Herr Kempf      Zimmer-Nr.: 335      Tel.: 0641/303-4221

- **Zulassungsverfahren für Abwasseranlagen im Einzugsgebiet der kommunalen Kläranlagen Lahntal/Göttingen, Lollar und Marburg/Cappel**

Herr Nebel      Zimmer-Nr.: 333      Tel.: 0641/303-4224

- **Zulassungsverfahren für Abwasseranlagen im Einzugsgebiet der kommunalen Kläranlagen Alsfeld, Lauterbach, Lich/Ober-Bessingen und Lohra/Damm**

Herr Wiedl      Zimmer-Nr.: 330      Tel.: 0641/303-4228

Unsere Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Absprache sind selbstverständlich auch Termine außerhalb dieser Zeiten möglich.

Weitergehende Informationen können auch über die Homepage des Regierungspräsidiums unter der Adresse [www.rp-gießen.de](http://www.rp-gießen.de) abgerufen werden.